

Aktenzeichen:

12 RJ 278/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 24. März 1964

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. März 1964, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter R e i m e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom
18. April 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben Kosten einander nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt



G r ü n d e :

Der während des Revisionsverfahrens verstorbene Versicherte, der ursprüngliche Kläger, bezog bis zu seinem Tode neben einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum 31. Dezember 1956 eine Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter von der beigeladenen ~~Rente~~ und seit dem 1. Januar 1957 eine umgestellte Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter von der Beklagten. Diese ruht nach § 1278 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zum Teil. Es ist streitig, ob monatlich 100,-- DM vorab vom Ruhen auszuschließen sind, weil der ursprüngliche Kläger an Silikotuberkulose erkrankt war und § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) dies für Bezieher von Knappschaftsrente vorsieht. Für den Kläger wurden Beiträge entrichtet:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| a) zur KnRV vom 7.1. bis 30.11.1930 | = 11 Monate |
| vom 6.2.1934 bis 7.10.1935 | = <u>21 Monate</u> |
| | 32 Monate |
| b) zur JV | = 605 Wochen. |

Durch Bescheid vom 31. Dezember 1958 stellte die Beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) diese Rente für die Zeit vom 1. Januar 1957 an nach den Vorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze um. Den Monatsbetrag der Rente berechnete sie mit 280,50 DM. Da der Kläger außerdem eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (wegen einer Erwerbsminderung von 100% infolge Silikotuberkulose) bezog, zahlte sie unter Anwendung der Ruhensbestimmung des § 1278 Abs. 1 RVO nur 105,90 DM aus. Die Beklagte hielt sich für die Rentenumstellung für zuständig, weil die Wartezeit für die Bergmannsrente weder erfüllt war noch als erfüllt galt, und der letzte Beitrag zur Invalidenversicherung entrichtet war.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 20. Januar 1959 Klage mit dem Begehren, ihm unter Berücksichtigung des § 75 Abs. 1 Satz 2 RKG eine höhere Rente zu gewähren. Als Empfän-



- 3 -

ger einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Siliko-Tbc mit einer 100%igen Erwerbsminderung seien ihm von dem Ruhensbetrag 100,-- DM vorab frei zu geben.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 24. September 1959 abgewiesen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 18. April 1961 zurückgewiesen.

Da der Kläger keine knappschaftliche Rente beziehe, lasse sich aus dem Wortlaut des § 75 RKG der geltend gemachte Anspruch nicht herleiten. Auch eine entsprechende Anwendung des § 75 RKG sei nicht möglich. Diese Vorschrift sei bewußt nur für Bergleute, d.h. Bezieher einer knappschaftlichen Rente, eingeführt worden, die gegenüber anderen Rentenbezieheren hätten besser gestellt werden sollen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der jetzigen Klägerin. Diese hat, nachdem der ursprüngliche Kläger, ihr Ehemann, mit dem sie bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, verstorben ist, das Verfahren fortgesetzt.

Sie meint, der Gesetzgeber habe bei Erlaß des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) lediglich vergessen, für die Rentenversicherung der Arbeiter eine entsprechende Regelung zugunsten der Silikoseerkrankten einzuführen, wie es kurze Zeit später bei Erlaß des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) geschehen sei. Es sei kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum die silikoseerkrankten Rentner der Rentenversicherung der Arbeiter anders behandelt würden als die silikoseerkrankten Rentner der knappschaftlichen Rentenversicherung; die Silikose sei außerhalb des Bergbaus ebenso verbreitet wie innerhalb des Bergbaus.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
sowie des Urteils des SG in Dortmund vom
24. September 1959 und des Bescheides der
Beklagten vom 31. Dezember 1958 diese zu ver-
urteilen, eine höhere Rente unter Berück-
sichtigung des § 75 Abs. 1 Satz 2 RKG zu
gewähren.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene trägt insbesondere zusätzlich noch vor:

Wenn § 1278 Abs. 1 RVO keine dem § 75 Abs. 1 Satz 2 RKG ent-
sprechende Formulierung enthalte, so liege darin kein Ver-
sehen des Gesetzgebers. Hätte dieser den Silikosefreibetrag
auch für Rentner vorsehen wollen, auf die § 1278 RVO anzu-
wenden ist, wäre dies zweifellos in dem Gesetz zur Anpassung
der Vorschriften der RVO und des Angestellten-Versicherungs-
gesetzes (AVG) an Vorschriften des KnVNG und des Soldaten-
Versorgungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I 1105) gesche-
hen. Aus der Tatsache, daß § 1278 RVO nicht um den Satz 2 des
§ 75 Abs. 1 RKG ergänzt worden ist, müsse gefolgert werden,
daß die unterschiedlichen Fassungen der §§ 75 RKG und
1278 RVO beabsichtigt seien. Dafür spreche auch, daß die
beiden Vorschriften außer diesem Unterschied noch weitere
Abweichungen enthielten. Aus der andersartigen Regelung des
§ 75 RKG könne daher nicht der Schluß gezogen werden, daß
§ 1278 RVO ebenso zu handhaben sei.

Die unterschiedlichen Fassungen der §§ 75 RKG, 1278 RVO
stellten auch keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz
des Art. 3 des Grundgesetzes (GG) dar. Das Grundrecht aus
Art. 3 Abs. 1 GG schützt nur gegen ungleiche Behandlung bei
im wesentlichen gleicher tatsächlicher Lage. Eine Verschie-
denartigkeit sei vorliegend aber darin zu erblicken, daß



der Kläger unter das Ordnungssystem der RVO und nicht unter das des RKG falle.

Die zulässige Revision hatte keinen Erfolg.

Da die Klägerin mit dem Versicherten, ihrem Ehemann, bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, ist sie nach § 1288 RVO Rechtsnachfolgerin hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs des ursprünglichen Klägers und ist zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt (§ 68 SGG).

Der Versicherte bezog von der beigeladenen Knappschaft bis zum 31. Dezember 1956 eine Gesamtleistung aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der knappschaftlichen Rentenversicherung. Trotzdem hat zu Recht nicht diese, sondern die beklagte LVA diese Rente zum 1. Januar 1957 umgestellt. Denn nach Art. 2 § 26 Abs. 1 KnVNG i.V.m. § 102 RKG (§ 1311 RVO) ist der zuständige Versicherungsträger desjenigen Versicherungszweigs für die Rentenumstellung und Zahlung der Rente vom 1. Januar 1957 an zuständig, an den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Im vorliegenden Fall ist der letzte Beitrag aber an einen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden. Unabhängig davon wäre zwar der zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung auf jeden Fall zuständig, wenn die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 RKG erfüllt wäre oder als erfüllt gelte. Beides ist jedoch hier nicht der Fall, wie zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist.

Nach Art. 2 § 23 KnVNG ist die Rente, da die beklagte LVA für die Rentenumstellung zuständig ist, grundsätzlich nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter über die Neufeststellung von Renten umzustellen. Daher richtet sich das Ruhen dieser Rente, wie die Beklagte und die Vorinstanzen nicht verkannt haben, nach § 1278 RVO und nicht nach § 75 RKG.

§ 1278 RVO ist von der Beklagten, wie die Vorinstanzen ohne Rechtsirrtum entschieden haben, auch zutreffend angewandt worden. Diese Vorschrift enthält im Gegensatz zu § 75 Abs. 1



Satz 2 RKG keine besondere Vergünstigung für silikoseerkrankte Rentner. Die Klägerin meint nun allerdings, § 75 Abs. 1 Satz 2 RKG müsse auf Rentner aus der Rentenversicherung der Arbeiter entsprechend angewandt werden. Zutreffend hat das Berufungsgericht dies mit der Begründung abgelehnt, daß § 1278 RVO keine Gesetzeslücke enthalte; der Gesetzgeber habe § 1278 RVO gegenüber § 75 RKG bewußt unterschiedlich geregelt. Dem ist zuzustimmen. Die knappschaftliche Rentenversicherung weist, wenn auch in vieler Hinsicht mit den sonstigen Rentenversicherungszweigen Ähnlichkeiten bestehen, doch so viele Unterschiede auf, daß es nicht möglich ist, von der Tatsache einer unterschiedlichen Regelung allein auf ein Versehen des Gesetzgebers zu schließen. Der Gesetzgeber hat häufig den Bergmann bewußt besser gestellt als die sonstigen Arbeiter, um der Schwere seiner Arbeit Rechnung zu tragen. So ist es auch hinsichtlich dieser Ruhensbestimmungen. Dafür spricht einmal, daß der knappschaftlich Versicherte in § 75 RKG nicht nur in dieser, sondern auch in anderer Hinsicht besser gestellt wird als der Rentner der Rentenversicherung der Arbeiter. Nicht nur, daß die maßgebenden Grenzwerte, bei der erst das Ruhen der Rente aus der Rentenversicherung eintritt, in § 75 RKG anders als in § 1278 RVO nicht bei 85 v.H., sondern bei 100 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes und der Rentenbemessungsgrundlage liegen und daß bei der knappschaftlichen Rente anders als bei der Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter der Kinderzuschuß begünstigt wird, sondern es wird auch die hier in Frage stehende Vergünstigung für silikoseerkrankte Bergleute gewährt. Schon dieser Umstand, daß mehrere Arten von Vergünstigungen in einer Vorschrift gewährt werden, spricht deutlich dafür, daß der Gesetzgeber diese in § 75 RKG bewußt gewährt und in § 1278 RVO bewußt nicht gewährt hat. Der Umstand, daß in § 75 RKG andererseits auch eine Schlechterstellung des Knappschaftsrentners gegenüber den Rentnern der anderen Rentenversicherung enthält - das Ruhen erfolgt auch dann, wenn der Unfall erst nach dem Versicherungsfall der Rentenversicherung eingetreten ist - steht



dieser Annahme nicht entgegen, bestätigt aber andererseits zusätzlich, daß die Regelungen in § 1278 RVO und § 75 RKG bewußt unterschiedlich getroffen sind. Aus dem Umstand, daß in § 75 Abs. 1 Satz 2 RKG die Gewährung einer Vergünstigung für Bergleute im Vordergrund steht, ergibt sich, daß es sich hier nicht um eine allgemeine Vergünstigung für Silikose-erkrankte handelt, sondern um eine Vergünstigung für Bergleute, die silikoseerkrankt sind. Würde bei Fassung des § 1278 RVO nur versehentlich die Gewährung einer solchen Vergünstigung für Rentner der Rentenversicherung der Arbeiter unterblieben sein, so hätte der Gesetzgeber zudem bei Erlaß des Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften der RVO und des AVG an Vorschriften des KnVNG und des Soldaten-Versorgungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1105 ff) Gelegenheit gehabt, § 1278 RVO entsprechend zu ergänzen. Das ist jedoch nicht geschehen.

Durch die unterschiedliche Behandlung der Knappschaftsrentner und der Rentner der sonstigen Rentenversicherungen wird der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt. Denn die geregelten Tatbestände sind unterschiedlich. Die schwere Arbeit des Bergmanns, der besonderen Gefahren und Abnutzungen unterworfen ist und in der Regel erheblich früher als andere Arbeiter außerstande ist, seinem Beruf weiter nachzugehen, berechtigt den Gesetzgeber, diesem einen höheren sozialen Schutz zu gewähren. Zwar gibt es auch außerhalb des Bergbaus Tätigkeiten, die besonderen Gefahren und Abnutzungen unterliegen; bei dem Bergmann ist dies aber typisch und trifft bei ihm in besonderen Maße zu. Davon abgesehen rechtfertigt sich die Besserstellung des knappschaftlichen Versicherten aber auch deshalb, weil für ihn gesetzlich ein höherer Beitragssatz vorgeschrieben ist als für den Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter. Dieser Satz beträgt nach § 130 RKG für den knappschaftlich Versicherten 23,4% der Bezüge des Versicherten, während er für den Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1385 RKG 14% beträgt. Einzelne Unterschiede ergeben sich oft auch zwangsläufig aus dem unterschied-



lichen System der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber dem der sonstigen Rentenversicherungszweige.

Da diese Vergünstigung somit nur Knappschaftsrentnern zugute kommt, stand sie dem ursprünglichen Kläger nicht zu. Zwar war er eine gewisse Zeit Bergmann, und es sind für ihn auch entsprechende knappschaftliche Beiträge entrichtet worden. Aber diese reichen nicht zur Erfüllung der Wartezeit für eine knappschaftliche Rente aus. Diese für den Bergmann eingeführte Vergünstigung soll ihrem Zweck nach aber nur dem Bergmann gewährt werden, der eine gewisse Zeit im Bergbau tätig war. Eine solche Mindestzeit war der ursprüngliche Kläger jedoch nicht im Bergbau beschäftigt.

Zu Recht hat daher die Beklagte und haben die Vorinstanzen es abgelehnt, dem geltend gemachten Anspruch stattzugeben. Da die Revision somit unbegründet ist, mußte sie zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

